

Anonymisiertes Gedächtnisprotokoll

Am heutigen Mittwoch, dem 07.03.2002 habe ich die am Dienstag 06.03.2002 bei der Asservatenstelle des Amtsgerichts freigegebenen Beweismittel (siehe Liste anbei) beim Rechtsanwalt _ abgeholt. Ich bin mit diesen Gegenständen zum Notar Herrn _ in Berlin-Schöneberg gefahren.

Die in einem Pappkarton uns mit polizeilichem Siegel übergebenen Gegenstände gemäß Asservatennummer 1999 Nr. 7995 XVII 11 sowie die in einem versiegelten Briefumschlag uns übergebenen Gegenstände Asservatennummer AL 2001 NR. 5934 III 44 D haben wir zur notariellen Verwahrung übergeben.

Den uns mit polizeilichem Siegel übergebenem Pappkarton mit den Asservaten gemäß Nr. AL 2000 Nr. 12197 XII 20 hat der Notar unter unserer Aufsicht, gefilmt auf Video vom Vater des verstorbenen geöffnet.

Ich selbst habe den in einem zugetakertem Plastikbeutel im Karton enthaltenen Gürtel samt Drahtschlinge, an dem der verstorbene Hing, aus dem Karton entnommen. Während des gesamten nun beschriebenen Vorgangs haben wir den Gürtel nicht aus dem Plastikbeutel entnommen, und ihn am Ende des Vorgangs auch wieder im Plastikbeutel in den Karton hineingegeben und diesen unter notarieller Aufsicht verschlossen.

Mit einem Maßband haben wir die Länge des Gürtels (ca. 114 cm inkl. Gürtelschnalle, ca. 111 cm ohne) und die Breite (3 cm) gemessen, sowie die Anzahl und Beschaffenheit der Gürtellöcher untersucht. Der Gürtel enthält in der Gesamtheit 9 Löcher, die jeweils einen Abstand von 3 cm zueinander haben.

Die Gesamtlänge der Gürtelschnalle (der Abstand zwischen Befestigung des Gürtelendes und der gegenüberliegenden Schnallenseite, die der Arretierung des Gürtelbefestigungsbügels dient) beträgt 3 cm.

Das von der langen Gürtelseite (mit der Schnalle am Ende) gesehen zweite Loch zeigt wesentliche Gebrauchsspuren, alle anderen Löcher machen einen Verhältnismässig unbenutzten Eindruck.

Das bedeutet, daß derjenige, der den Gürtel vor der Benutzung als Erhängungswerkzeug getragen hat, einen Taillenumfang von ca. 96 cm gehabt hat. Dieser zweifach gemeßene Wert setzt sich zusammen aus 93 cm Länge von Gürtelloch bis Gürtelschnalle und 3 cm Länge der Gürtelschnalle wie oben beschrieben.

Die anwesende Mutter des Verstorbenen merkte an, daß Ihr Sohn bei den elterlichen Kleidungseinkäufen die kleinstmöglichst erhältlichen Gürtellänge von 85 cm gewählt hätte. Allerdings bestand das zusätzliche Problem, das die vorhandenen Gürtellöcher nicht ausreichten, um einen festen Sitz der Hose zu ermöglichen. Daher habe der nunmehr verstorbene in der Regel Gürtel mit zusätzlich selbst eingestanzten Löchern getragen.

Obwohl die Hose, die der verstorbene am Fundort trug, nicht bei den freigegebenen Asservaten dabei war, wurden aus dem Besitz des verstorbenen Hosenmaße (Gesamtlänge in Taillenhöhe) gemeßen. Bei einer aus der unmittelbaren Nutzung stammenden Jeans betrug diese Länge 80 cm.

Ein noch aus dem Besitz des verstorbenen vorhandener Gürtel zeigt Gebrauchsspuren zweier Löcher, so daß sich daraus ein Taillenumfang von etwa 70 bis 75 cm ergibt.

Zusammenfassend wurden von der Mutter des verstorbenen 3 Gründe aufgeführt, warum der Gürtel, an dem der verstorbene Boris F. gefunden wurde, nicht sein Gürtel gewesen sein kann:

- die Gesamtgürtellänge aufgrund der üblicherweise kleinstmöglich gewählten Gürtellänge

- die Nutzungsspurenlänge in Höhe von 96 cm und die Differenz zum Taillenumfang des verstorbenen von etwa 70 - 75 cm.
- die Gürtelbreite in Höhe von 3 cm, weil der verstorbene üblicherweise breitestmögliche Gürtel (4 cm) bevorzugte, um dort Werkzeug, Mobiltelefone, Funkrufempfänger und ähnliches zu befestigen.

Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens und weitergehenden Untersuchungen sollte vor allem festgestellt werden, ob der Gürtel überhaupt Fingerabdrücke des verstorbenen enthält.

Andy Müller-Maguhn, Berlin, 07.03.2002, 21:27